

Rathaus Schwetzingen.....

EVUx
Herrn/Frau x
Postfach x
XXXXX XXXXX

Auswahlverfahren der Stadt Schwetzingen für den Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages; Verfahrensbrief Schwetzingen,
den XX.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr x,

wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 06.11.2012 und Ihre darauf folgende Interessensbekundung bezüglich des Neuabschlusses eines Stromkonzessionsvertrages.

Mit diesem Verfahrensbrief werden sämtliche Bewerber nunmehr zur Abgabe eines **verbindlichen Konzessionsvertragsangebotes** zum Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages aufgefordert. Angebote zu **Beteiligungs- und/oder Kooperationsmodellen** sind freiwillig. Für den Fall, dass solche angeboten werden, sind diese ebenfalls verbindlich zu unterbreiten.

Verbindliches Konzessionsvertragsangebot

Wir bitten Sie, bis zum

20.12.2013 12.00 Uhr (MEZ)

(diese Frist ist ausdrücklich als **Angebotsfrist** zu verstehen)

ein schriftliches, Sie bindendes, Konzessionsvertragsangebot für die Stromkonzession (einschließlich sämtlicher Sie bindender Anlagen) in Schwetzingen in Textform abzugeben. Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stromkonzessionierungsverfahren der Stadt Schwetzingen“ bei der Stadt Schwetzingen, Kämmereiamt, Herrn Lutz-Jathe, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen einzureichen. Eine Zweitschritt erbitten wir an Schmitz · Treubert · Rosenberger, z. Hd. Herrn Rosenberger, Bernhäuser Str. 3, 70771 Leinfelden-Echterdingen. Maßgeblich ist dabei das Datum des Eingangs bei der Stadt, nicht das der Absendung.

Das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich widerrufen werden, andernfalls ist mit Ablauf der Angebotsfrist das Angebot bindend. Das Angebot muss danach bis zum **19.06.2014 (Bindefrist)** bindend sein, welche Sie in Ihrem Angebot explizit bestimmen (§ 148 BGB).

Inhaltliche Rahmenbedingungen

Das verbindliche Konzessionsvertragsangebot gilt nur im Hinblick auf den Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages. Mit der Abgabe des verbindlichen Konzessionsvertragsangebotes sind die Verhandlungen über den Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages abgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass der vollständige Inhalt des verbindlich angebotenen Konzessionsvertrages einschließlich seiner Anlagen abschließend Vertragsurkunde wird. Nebenabreden (weder schriftliche noch mündliche) bestehen nicht. Wir weisen ebenfalls ausdrücklich auf das Nebenleistungsverbot des § 3 KAV hin. Wir bitten Sie auf die im Kriterienkatalog ausgewiesenen Kriterien dezidiert einzugehen. Des Weiteren sind der Bewerbung belast- und nachprüfbar Ausführungen beizufügen, welche Ihr Konzept für die Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Leistungserbringung während des Konzessionsvertragszeitraums beschreiben.

Die Stadt Schwetzingen wird umgehend nach der Angebotsfrist sämtliche fristgerecht eingereichten Bewerberangebote prüfen. Nicht fristgerecht einreichte Angebotsunterlagen werden zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren führen.

Im Rahmen der Bewertung der verbindlichen Konzessionsvertragsangebote und der Entscheidung über den Neuabschluss des **Stromkonzessionsvertrages** sind die in **Anlage 1a** aufgeführten und in **Anlage 1b** beschriebenen Kriterien mit den dort genannten Gewichtungen maßgeblich.

Im weiteren Verfahren wird die Stadt Schwetzingen nach Eingang der verbindlichen Konzessionsvertragsangebote und nach Ablauf der Angebotsfrist die fristgerecht eingegangenen verbindlichen Konzessionsvertragsangebote nach den oben genannten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien bewerten. Im Anschluss daran wird eine Handlungsempfehlung für den Gemeinderat erarbeitet.

Unter Würdigung der Gesamtheit der abgegebenen verbindlichen Vertragsangebote wird die Stadt Schwetzingen entscheiden, welches Angebot und welcher Bewerber die aufgeführten Kriterien, unter Berücksichtigung der genannten Gewichtungen, am besten erfüllt und damit als Vertragspartner für den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages auszuwählen ist.

Falls Ihrerseits gegen das vorstehend beschriebene Verfahren, einschließlich der aufgezeigten Kriterien, deren Gewichtung und/oder Kategorisierung sowie der aufgezeigten Fristen, Einwendungen bestehen sollten, sind diese unverzüglich und schriftlich bei der Stadt Schwetzingen, Kämmereiamt, Herrn Lutz-Jathe, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen, geltend zu machen.

Verbindliche Kooperations- oder Beteiligungsangebote

Konzessionsbewerber die der Stadt Schwetzingen ein Kooperations- oder Beteiligungsmodell anbieten, werden gebeten dieses ebenfalls schriftlich verbindlich bis spätestens **20.12.2013, 12.00 Uhr (MEZ)** abzugeben. Angebote hierzu sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Kooperations- oder Beteiligungsangebot an die Stadt Schwetzingen“ bei der Stadt Schwetzingen, Kämmereiamt, Herrn Lutz-Jathe, 68723 Schwetzingen einzureichen. Gleichermaßen bitten wir Sie auch hier, eine Zweitschritt an Schmitz · Treubert · Rosenberger, z. Hd. Herrn Rosenberger, Bernhäuser Str. 3, 70771 Leinfelden-Echterdingen zu senden. Maßgebliches Datum für die fristgerechte Einreichung ist das Datum des Eingangs bei der Stadt. Die Angebote können schriftlich bis zum **20.12.2013** widerrufen werden, andernfalls sind sie bis **19.06.2014** bindend, was Sie in Ihrem Angebot ebenfalls ausdrücklich berücksichtigen.

Die Stadt Schwetzingen ist jeglichen Kooperations- oder Beteiligungsangeboten gegenüber aufgeschlossen. Bevorzugt werden sog. Optionsmodelle, wonach der Konzessionsvertragspartner der Stadt das Eigentum am örtlichen Stromverteilnetz behält oder erwirbt. Die Option soll so gestaltet sein, dass der Stadt die Möglichkeit eingeräumt wird, dass

- a) im Beteiligungsmodell (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Konzessionsvertragspartner) die Beteiligungsmöglichkeit wahlweise sofort als auch innerhalb eines definierten Zeitraums eingegangen werden kann;
- b) im Kooperationsmodell (gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft) das Stromverteilnetz in eine eigens dafür gegründete Netzeigentumsgesellschaft eingebracht wird und sich die Stadt durch Anteilskauf an dieser Netzgesellschaft sofort, optional in einem weiteren, definierten Zeitraum (z. B. nach 5 Jahren) beteiligen kann.

Die Stadt Schwetzingen bevorzugt im Falle eines Kooperationsmodells eine Mehrheitsbeteiligung, weshalb von Bedeutung ist, verbindlich zu erfahren, welche Beteiligungsquoten unter welchen Bedingungen Ihrerseits angeboten werden. Die Netzgesellschaft sollte vorzugsweise in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet werden, gerne auch in Form einer sog. Einheitsgesellschaft. Einer GmbH mit Ergebnisabführungsvertrag steht die Stadt gleichermaßen offen gegenüber. Bezüglich der Netzbewirtschaftung werden von Seiten der Stadt Schwetzingen weder ein Betriebsführungs- noch ein Pachtmodell bevorzugt. Dem Bewerber bleibt es überlassen die Vorzüge seines Angebotes herauszustellen.

Ungeachtet der/des unterbreiteten Modellangebote(s) sind hierzu verbindliche Vertragsentwürfe, wie Konsortialvertrag, Gesellschaftsvertrag/Gesellschaftsverträge, ggf. Einbringungs-/Kaufvertrag, ggf. Anteilskaufvertrag, ggf. Pacht- und/oder Betriebsführungsvertrag vorzulegen.

Der Stadt ist das Recht vorbehalten, mit den Bewerbern auf Basis des/der für den Bewerber verbindlichen Angebote(s) weitere Verhandlungen zu führen.

Mit freundlichen Grüßen